

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 1/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

UFI:

GVPR-911K-S000-JCET

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Klebstoffe

Gebrauchsfertiger, einkomponentiger, Polyurethanklebstoff für die dauerhafte Verklebung von PIR-Dämmstoffen im Flach- und Gefälledach.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungsbereiche [SU]

SU 19: Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC 1: Klebstoffe, Dichtstoffe

Prozesskategorien [PROC]

PROC 10: Auftragen durch Rollen oder Streichen

Erzeugniskategorien [AC]

AC 0: Sonstiges

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Lebenszyklusstadium [LCS]

C: Verwendung durch Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Soprema

Mammutfeld 1
56479 Oberroßbach
Germany

Telefon: +49.2667.8733.0

Telefax: +49.2667.8733.951

E-Mail: info@soprema.de

Webseite: www.soprema.de

E-Mail (fachkundige Person): sds@soprema.fr

CARECHEM 24

1.4. Notrufnummer

CARECHEM 24, 24h: +44 (0) 1 235 239 670

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 2/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Resp. Sens. 1)	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	Berechnungsmethode.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	Berechnungsmethode.
Karzinogenität (Carc. 2)	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.	Berechnungsmethode.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE 2)	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Einatmen)	Berechnungsmethode.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Ausrufezeichen



GHS08

Gesundheitsgefahr

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9; Reaktionsgemisch von 4,4'-methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Dibutylzinndilaurat

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Einatmen)

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208	Enthält Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9, Dibutylzinndilaurat, Reaktionsgemisch von 4,4'-methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
--------	--

Sicherheitshinweise Prävention

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
P284	[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2



Seite 3/15

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Sicherheitshinweise Reaktion

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise Lagerung

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter nach nationalen und regionalen Bestimmungen dem Abfall zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Verursacht Haut- und Augenreizungen. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 9016-87-9	Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9 Acute Tox. 4 (H332), Carc. 2 (H351), Eye Irrit. 2 (H319), Resp. Sens. 1 (H334), STOT RE 2 (H373), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1B (H317)   Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 5.000 mg/kg ATE (Dermal) > 5.000 mg/kg ATE (Einatmen, Gase) 1,5 ppmV ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 0,31 mg/L	30 - < 60 Gew-%
CAS-Nr.: 26447-40-5 EG-Nr.: 247-714-0 REACH-Nr.: 01-2119457015-45-0001	Reaktionsgemisch von 4,4'- methylenediphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat Acute Tox. 4 (H332), Carc. 2 (H351), Eye Irrit. 2 (H319), Resp. Sens. 1 (H334), STOT RE 2 (H373), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1B (H317)   Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5% Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5% Resp. Sens. 1; H334: C ≥ 0,1% STOT SE 3; H335: C ≥ 5% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 0,431 mg/L	5 - < 20 Gew-%
CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8 Index-Nr.: 050-030-00-3	Dibutylzinndilaurat Muta. 2 (H341), Repr. 1B (H360FD), STOT RE 1 (H372)  Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) = 2.071 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg	0 - < 0,3 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2



Seite 4/15

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Nach Kontakt mit der Haut zuerst das Mittel mit einem trockenen Tuch entfernen und dann die Haut mit reichlich Wasser ausspülen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut. Allergische Reaktionen. Schwere Augenschädigung/-reizung. Asthmatische Beschwerden. Atembeschwerden. Reizung der Atemwege.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl, Scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Stickoxide (NO_x), Cyanwasserstoff (Blausäure), Isocyanate

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2



Seite 5/15

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Behälter nicht gasdicht verschließen. Einige Tage in unverschlossenem Behälter stehen lassen bis keine Reaktion mehr auftritt.

Sonstige Angaben:

Mit Wasser oder Feuchtigkeit entwickelt sich Kohlendioxid.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 6/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Kühl und trocken lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Besondere Lagerbedingungen beachten. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Separatlagerung erforderlich:

LGK1; LGK 5.1A; LGK 6.2; LGK 7.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt:

LGK 2A; LGK 3; LGK 4.1A; LGK4.2; LGK 4.3; LGK 5.1B; LGK 5.1C; LGK 5.2; LGK 6.1A; LGK 6.1B.

LGK 2A: Getrennlagerung in Räumen (statt Separatlagerung) ist zulässig, wenn

a) maximal 50 gefüllte Druckgasbehälter gelagert werden, darunter nicht mehr als 25

Druckgasbehälter mit akut toxischen Gasen, Kat. 3, H331 oder Kat. 4, H332 (nicht aber Kat. 1 oder Kat. 2, H330), entzündbaren Gasen oder oxidierenden Gasen und

b) die Druckgasbehälter durch eine mindestens 2 m hohe Wand aus nichtbrennbarer

Baustoffen abgetrennt sind und zwischen Wand und den anderen brennbaren Lagergütern ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

LGK 3:

Im selben Lagerabschnitt dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Kartonagen, Folien oder brennbare Verpackungsfüllstoffe, nicht gelagert werden, sofern sie nicht für Lagerung und Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

LGK 4.1A, LGK5.1C, LGK5.2:

Für Gefahrstoffe der folgenden Lagerklassen sind die spezifischen gesetzlichen Vorschriften mit darin enthaltenen Anforderungen an die Zusammenlagerung zu beachten:

a) LGK 1 und LGK 4.1A: 2. SprengV;

b) LGK 5.1C: GefStoffV Anhang I Nummer 5 sowie TRGS 511;

c) LGK 5.2: DGUV Vorschrift 13; Hinweis: Die hier genannten Regelungen für die Zusammenlagerung können grundsätzlich auch für selbstzersetzliche Gefahrstoffe angewendet werden soweit dies ohne Zuordnung zu einer Gefahrgruppe möglich ist;

d) LGK 7: AtG, StrlSchG und StrlSchV.

LGK 4.2, LGK 4.3:

Die Gefahrstoffe dürfen mit Gefahrstoffen anderer Lagerklassen, denen in Tabelle 12 die Nr. 6 zugeordnet ist und mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, wenn dadurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Eine wesentliche Gefährdungserhöhung kann durch eine Getrennlagerung vermieden werden.

LGK 5.1B:

Zusammenlagerung mit brennbaren Lagergütern darf unter den Bedingungen nach Tabelle 13 und Erläuterung Nr. 5 erfolgen.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 10 – Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

TRGS 510

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Klebstoffe, Gebrauchsfertiger, einkomponentiger, Polyurethanklebstoff für die dauerhafte Verklebung von PIR-Dämmstoffen im Flach- und Gefälledach.

Branchenlösungen:

PU-Systeme, lösemittelfrei, gesundheitsschädlich, sensibilisierend

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 7/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

GISCODE:

PU40

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE)	Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9 CAS-Nr.: 9016-87-9	① 0,05 mg/m ³ ② 0,05 mg/m ³ ③ 0,1 mg/m ³ ⑤ (als MDI berechnet), (einatembare Fraktion), kann über die Haut aufgenommen werden DFG, H, Sah, Y, 12
TRGS 900 (DE) ab 19.04.2023	Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	① 0,002 ppm (0,009 mg/m ³) ② 0,002 ppm (0,009 mg/m ³) ⑤ H, 10, 11, AGS, Z

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,01 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,003 mg/m ³	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,07 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,02 mg/m ³	① DNEL Verbraucher ② Akut - Inhalation, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,2 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,08 mg/kg KG/Tag	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	1 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - dermal, systemische Wirkungen
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,5 mg/kg KG/Tag	① DNEL Verbraucher ② Akut - dermal, systemische Wirkungen
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,002 mg/kg KG/Tag	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - oral, systemische Effekte

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 8/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,01 mg/kg KG/Tag	① DNEL Verbraucher ② Akut - oral, systemische Wirkungen
Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,000463 mg/ L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,000046 mg/ L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,05 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8	0,005 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166.

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Geeignetes Material: Nitril Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,35$ mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 min. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei Überschreitung der Grenzwerte: Kombinationsfiltergerät A2 P2. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: braun

Geruch: nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 9/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	Keine Daten verfügbar		
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,14 g/cm³	23 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	Keine Daten verfügbar		
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar		
Viskosität, dynamisch	3.000 - 3.500 cP	23 °C	① Brookfield, Spindel 3/10rpm
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Nicht zutreffend.

Oxidierende Flüssigkeiten:

Nein

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Alkohole, Amine, Alkalien (Laugen), Säure, Wasser. Mit Wasser oder Feuchtigkeit entwickelt sich Kohlendioxid. Durch gasförmige Zersetzungsprodukte entsteht in dicht geschlossenen Behältern ein Überdruck.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Exposition gegenüber extremen Temperaturen, elektrostatische Entladung. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säure, Alkalien (Laugen), Amine, Alkohole, Wasser

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 10/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig. Zersetzungprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9	CAS-Nr.: 9016-87-9
--	--------------------

LD₅₀ oral: >5.000 mg/kg (Ratte) OECD 401

LD₅₀ dermal: >5.000 mg/kg (Kaninchen) OECD 402

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Gas): 1,5 ppmV 4 h

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,31 mg/L 4 h (Ratte) OECD 403

Reaktionsgemisch von 4,4'- methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat	CAS-Nr.: 26447-40-5	EG-Nr.: 247-714-0
--	---------------------	-------------------

LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 0,431 mg/L

Dibutylzinndilaurat	CAS-Nr.: 77-58-7	EG-Nr.: 201-039-8
----------------------------	------------------	-------------------

LD₅₀ oral: =2.071 mg/kg (Ratte) OECD 401

LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte) OECD 402

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2



Seite 11/15

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9 CAS-Nr.: 9016-87-9

LC₅₀: >1.000 mg/L 4 d (Fisch, Brachydaniorerio) OECD 203

NOEC: >10 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) OECD 202

ErC₅₀: >1.640 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus subspicatus) OECD 201

LC₅₀: >1.000 mg/L 4 d (Fisch, Brachydanio rerio (Zebrabärbling)) OECD Prüfrichtlinie 203

EC₅₀: >1.000 mg/L 21 d (Krebstiere)

NOEC: ≥10 mg/L (Alge/Wasserpflanze, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) OECD- Prüfrichtlinie 211

Reaktionsgemisch von 4,4'- methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat

CAS-Nr.: 26447-40-5 EG-Nr.: 247-714-0

NOEC: ≥10 mg/L

Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8

LC₅₀: =21,2 mg/L 4 d (Fisch, Danio rerio (Zebrabärbling)) OECD 203

EC₅₀: <1 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) OECD 202

EC₅₀: >1 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9 CAS-Nr.: 9016-87-9

Biologischer Abbau: Ja, langsam

Reaktionsgemisch von 4,4'- methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat

CAS-Nr.: 26447-40-5 EG-Nr.: 247-714-0

Biologischer Abbau: —

Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8

Biologischer Abbau: Ja, langsam

Bemerkung: Ready Biodegradability 28d 22%

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsgemisch von 4,4'- methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat

CAS-Nr.: 26447-40-5 EG-Nr.: 247-714-0

Log K_{ow}: 4,5

Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8

Biokonzentrationsfaktor (BCF): > 1,49 Spezies: Fisch OECD 305

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diphenylmethandiisocyanat-Isomere + Homologe, CAS 9016-87-9 CAS-Nr.: 9016-87-9

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Reaktionsgemisch von 4,4'- methylendiphenyl diisocyanat und o-(p-isocyanatobenzyl)phenylisocyanat

CAS-Nr.: 26447-40-5 EG-Nr.: 247-714-0

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dibutylzinndilaurat CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 12/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfallschlüsselnummern des europäischen Abfallkatalogs (EAK) gelten als Empfehlung. Unter Umständen können auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 05 01 *	Isocyanatabfälle

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

HP 4	Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
HP 5	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

Bemerkung:

Empfehlung, Unter Umständen können auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
------------	--

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

HP 4	Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
------	---

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Verordnung über Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

Im Rahmen des Rücknahmesystems für Verpackungen dürfen ausschließlich restenleerte Gebinde mit vollständig ausgehärteten/ausgetrockneten Produktresten übergeben werden.

Ungültig gewordenen Etiketten und Schilder sind zu entfernen, zu überkleben oder anderweitig unkenntlich zu machen.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. EAK/AVV 15 01 10*:

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

13.2. Zusätzliche Angaben

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
-------------------------	------------------------------	----------------------------	------------------------------------

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.			
---	---	---	---

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 13/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Ozon-Verordnung (1005/2009):

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Sonstige EU-Vorschriften:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 0,1 Gew-%

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) beachten.

Jugendliche in der beruflichen Grundausbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

2 - deutlich wassergefährdend

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2



Seite 14/15

SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Relevante arbeitsmedizinische Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

AC	Artikelkategorie
ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
KG	Körpergewicht
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbhörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbörde
PBT	persistent und bioakkumlierbar und giftig
PC	Produktkategorie
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SCL	Specific concentration limit
SU	Verwendungskategorie
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.09.2024

Druckdatum: 13.11.2024

Version: 2

Seite 15/15



SOPREMA DÄMMSTOFFKLEBER MSK

ECHA-homepage- Informationen über Chemikalien.

GESTIS- Stoffdatenbank (Deutschland).

Rigoletto- wassergefährdende Stoffe (Deutschland).

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte-Listen der jeweiligen Länder in der jeweiligen Fassung.

EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinie 91/322/EWG, 200/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2019/1831 in der jeweiligen Fassung.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweiligen Fassung.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahren-kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Resp. Sens. 1)	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	Berechnungsmethode.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	Berechnungsmethode.
Karzinogenität (Carc. 2)	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.	Berechnungsmethode.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE 2)	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Einatmen)	Berechnungsmethode.

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

16.6. Schulungshinweise

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.